

Repetition des Qualifikationsverfahrens

Sie haben die Möglichkeit die ungenügenden Noten neu zu erarbeiten und können so innerhalb nur eines Jahres den Abschluss erlangen.

Die Berufsfachschule KV Basel hilft Ihnen, sich optimal auf die Repetition der Abschlussprüfungen vorzubereiten und bietet die Möglichkeit die schulische Erfahrungsnote(n) mit dem Besuch des Unterrichts zu verbessern. Informationen dazu finden Sie unter www.kvbasel.schule.

Kauffrau EBA/Kaufmann EBA

Praktische Arbeit (Betrieb)

Ist die betriebliche Abschlussprüfung (Fallnote) ungenügend, so muss diese wiederholt werden.

Berufskennnisse und Allgemeinbildung (Schule)

Ist die schulische Abschlussprüfung insgesamt ungenügend, so sind alle drei Prüfungspositionen (HKB A, HKB B und HKB CDE) zu wiederholen.

Erfahrungsnote

- Bei einer Repetition mit einer Lehrvertragsverlängerung von einem Jahr, wird die betriebliche Erfahrungsnote neu erbracht. Wird ohne eine Lehrvertragsverlängerung repetiert, so bleibt die bisherige betriebliche Erfahrungsnote bestehen.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird ein bewerteter überbetrieblicher Kurs wiederholt, so zählt für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neue Note.
- Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der schulische Unterricht während eines Schuljahres wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote lediglich die neuen Noten (unabhängig vom Notenwert).

Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ

Praktische Arbeit (Betrieb)

Ist die betriebliche Abschlussprüfung (Fallnote) ungenügend, so muss diese wiederholt werden.

Berufskennnisse und Allgemeinbildung (Schule)

Ist die schulische Abschlussprüfung insgesamt ungenügend, so sind nur die mit einer ungenügenden Note absolvierten Prüfungspositionen (HKB A, HKB B, HKB C, HKB D, HKB E) zu wiederholen.

Erfahrungsnote

- Bei einer Repetition mit einer Lehrvertragsverlängerung von einem Jahr, wird die betriebliche Erfahrungsnote neu erbracht. Wird ohne eine Lehrvertragsverlängerung repetiert, so bleibt die bisherige betriebliche Erfahrungsnote bestehen.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden zwei neue Kompetenznachweise in überbetrieblichen Kursen erarbeitet, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Note.
- Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der schulische Unterricht während eines Schuljahres wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote lediglich die neuen Noten (unabhängig vom Notenwert).

Berufsmaturität Typ Wirtschaft

Berufsmaturitätszeugnis

Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

Es müssen jene Fächer wiederholt werden, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Abschlussnote erreicht wurde.

Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während zwei Semestern besucht, zählen für die Abschlussnote die folgenden Noten:

- in den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs die neue Erfahrungsnote sowie die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung;
- in den Fächern des Ergänzungsbereichs nur die neue Erfahrungsnote.

Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung nicht besucht, zählen für die Abschlussnote die folgenden Noten:

- in den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung, ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote;
- in den Fächern des Ergänzungsbereichs ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu absolvieren; es zählt nur die Prüfungsnote.

Bei ungenügender Abschlussnote in interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- Eine ungenügende IDPA ist zu überarbeiten.
- Ist die Erfahrungsnote im IDAF ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
- Eine genügende bisherige Erfahrungsnote im IDAF ist zu berücksichtigen.

Eidgenössischer Fachausweis (EFZ) in der Berufsmaturität

Ist das Qualifikationsverfahren EFZ in der Berufsmaturitätsausbildung nicht bestanden, kann kein BM-Zeugnis ausgestellt werden. Für die Repetition des EFZ gilt:

Praktische Arbeit (Betrieb)

Ist die betriebliche Abschlussprüfung (Fallnote) ungenügend, so muss diese wiederholt werden.

Berufskennnisse und Allgemeinbildung (Schule)

Ist die schulische Abschlussprüfung insgesamt ungenügend, so sind nur die mit einer ungenügenden Note absolvierten Prüfungspositionen (HKB B, HKB C, HKB D, HKB E) zu wiederholen.

HKB A bleibt dispensiert.

Erfahrungsnote

- Bei einer Repetition mit einer Lehrvertragsverlängerung von einem Jahr, wird die betriebliche Erfahrungsnote neu erbracht. Wird ohne eine Lehrvertragsverlängerung repetiert, so bleibt die bisherige betriebliche Erfahrungsnote bestehen.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden zwei neue Kompetenznachweise in überbetrieblichen Kursen erarbeitet, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Note.
- In der Berufsmaturität erbringt die Berufsschule keine Erfahrungsnoten fürs EFZ Zeugnis. Daher kann dieser Teil nicht wiederholt werden.
- Sollte für die Repetition ein Abbruch der Berufsmaturität und reine Repetition des EFZ in Erwägung gezogen werden, gelten die Repetitionsbedingungen gemäss Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ.